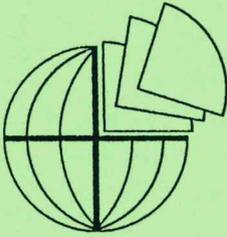


# Satzung Constitution Statuts

---



**Vereinte Evangelische Mission**

Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen

**United Evangelical Mission**

Communion of Churches in three Continents

**Mission Evangélique Unie**

Communion d'Eglises dans trois Continents

# **Struktur United Evangelical Mission**

## **Vereinte Evangelische Mission**

### **Die Vollversammlung**

(tagt alle 4 Jahre)

wählt auf Vorschlag der Regionalversammlungen 24 Personen  
in den Rat

### **Rat**

24 Personen (8 Afrika / 8 Asien / 8 Deutschland)

+ Direktor (nominiert vom Rat)  
(tagt 1 x jährlich)

wählt aus seiner Mitte

### **Exekutiv-Ausschuß**

(tagt 2 x jährlich)

5 Personen: je 1 aus jeder Region + Direktor + Moderator

beruft die Leitenden Mitarbeiter, also

**Executive-Staff (Referenten-Konferenz)**

**Vereinte Evangelische Mission (VEM)  
Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen**

**Satzung**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Die Rheinische Missionsgesellschaft, die durch Kabinettsorder des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 24. Juni 1829 die Rechte einer vom Staat anerkannten Missionsgesellschaft erhalten und aufgrund derselben seitdem die Rechte einer Juristischen Person ausübt und nach Auflösung des eingetragenen Vereins Bethelmission, dessen Zweck sie weiterverfolgt, den Namen "Vereinigte Evangelische Mission" führte, führt ab 5. Juni 1996 den Namen „Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen.“ Der Sitz ist Wuppertal/Deutschland.

**§ 2**

**Auftrag und Aufgaben**

- (1) Die „Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen“ ist gegründet in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und dient dem vereinten Handeln in der Mission.
- (2) a) Die „Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen“ arbeitet in einem Netz von Kirchen aus Afrika, Asien und Europa und wo immer sie zum Dienst berufen wird.  
b) Gemeinsam verkündigen sie Jesus Christus als Herrn und Heiland aller Menschen und stellen sich den gegenwärtigen missionarischen Herausforderungen.  
c) In einer zerrissenen Welt wollen sie Glieder des einen Leibes Christi bleiben und darum
  - zu einer anbetenden, lernenden und dienenden Gemeinschaft zusammenwachsen,
  - Gaben, Einsichten und Verantwortung teilen,
  - alle Menschen zu Umkehr und neuem Leben rufen,
  - im Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung das Reich Gottes bezeugen.
- (3) Die „Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen“ nimmt teil an der Missionsverantwortung der mit ihr verbundenen Kirchen, indem sie

- Möglichkeiten zu Begegnung und Dialog, zu Erfahrungsaustausch und offenem Gespräch sowie zum gemeinsamen Nachdenken über die heutigen Aufgaben der Mission bietet;
  - die Ausbildung, Entsendung und den Austausch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für den missionarischen und diakonischen Dienst in den Kirchen und neuen Bereichen gemeinsamer Mission fördert;
  - zum Teilen der empfangenen Gaben ermuntert und finanzielle Unterstützung für missionarische, diakonische, humanitäre und soziale Aufgaben der einzelnen Kirchen und der gemeinsamen Programme mehrerer Kirchen und ökumenischer Organisationen leistet.
- (4) Die „*Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag der zur Missionsgemeinschaft gehörenden Kirchen und deren Gemeinden und in Zusammenarbeit mit den ihnen verbundenen Gruppen und Einzelpersonen.  
Sie arbeitet auch mit Organisationen zusammen, die auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie und des kirchlichen Entwicklungsdienstes tätig sind, sowie mit anderen ökumenisch-missionarischen Verbänden und Netzwerken.
- (5) Die „*Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

### § 3

#### Zugehörigkeit zur Gemeinschaft VEM

- (1) Der Gemeinschaft von VEM gehören die in den Ausführungsbestimmungen genannten Kirchen und Institutionen an, die die Satzung ratifiziert haben.
- (2) Weitere Kirchen können von der Vollversammlung in die Gemeinschaft von „*Vereinter Evangelischer Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ aufgenommen werden, sofern sie
- mindestens 10.000 Mitglieder haben;
  - den Grundsätzen und Zielen der Gemeinschaft „*Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ zustimmen;
  - an den Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft „*Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ teilnehmen.
- (3) Ausscheiden aus der Gemeinschaft von VEM:
- a) Eine Kirche oder Institution, die die Gemeinschaft von „*Vereinter Evangelischer Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ verlassen will, muß dies dem Rat mindestens neun Monate vor seiner nächsten Tagung schriftlich mitteilen.
- b) Eine Kirche oder Institution kann aus der Gemeinschaft von „*Vereinter Evangelischer Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“

ausgeschlossen werden, wenn sie den Grundsätzen und Zielen der Gemeinschaft zuwiderhandelt oder die Aufgaben und Pflichten der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend wahrnimmt.

#### § 4

### Organe

Die Organe der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ sind

1. die Vollversammlung,
2. der Rat,
3. der Exekutivausschuß.

#### § 5

### Die Vollversammlung

(1) a) Jede Kirche entsendet für einen Zeitraum von vier Jahren eine/n bis drei Delegierte/n, entsprechend ihrer Mitgliederzahl, in die Vollversammlung:

- Kirchen mit unter 300.000 Mitgliedern und die v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel entsenden eine/n Delegierte/n,
- Kirchen mit 300.000 bis 1,5 Millionen Mitgliedern entsenden zwei Delegierte, unter ihnen eine Frau,
- Kirchen mit über 1,5 Millionen Mitgliedern entsenden drei Delegierte, unter ihnen eine Frau und möglichst einen Nichttheologen oder eine Nichttheologin.

Die bis zu zweimalige Wiederbenennung von Delegierten ist möglich.

- b) Zusätzlich entsendet jede Regionalversammlung vier Delegierte in die Vollversammlung, zwei Frauen und zwei Jugendliche.
  - c) Für die Delegierten sind Stellvertreter/innen aus der gleichen Kategorie zu benennen, die bei Verhinderung des/der Delegierten an der Vollversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
  - d) Wird einem/einer Delegierten der Vollversammlung das Mandat von seiner/ihrer Kirche entzogen, tritt der/die Stellvertreter/in an seine/ihre Stelle. Eine neue Stellvertretung ist zu benennen.
- (2) a) Die Vollversammlung entscheidet über die Grundsätze und allgemeinen Leitlinien für die Arbeit der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“.
- b) Sie beschließt die Aufnahme und den Ausschluß von Kirchen.

- c) Sie nimmt den Bericht des Rates sowie die Berichte der Regionalversammlungen entgegen und berät darüber.
  - d) Sie beschließt die finanziellen Prioritäten und die Finanzplanung für vier Jahre einschließlich des Stellenplanes für leitende Mitarbeiter/innen.
  - e) Die Vollversammlung nimmt die Jahresrechnungen entgegen und entlastet den Rat.
  - f) Sie beauftragt mit der Prüfung der Jahresrechnungen eine/n vereidigte/n Wirtschaftsprüfer/in.
  - g) Die Vollversammlung entscheidet über die Auflösung der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ (§ 15).
  - h) Die Vollversammlung verabschiedet Satzungsänderungen.
- (3) a) Die Vollversammlung wählt auf Vorschlag der Regionalversammlungen bzw. der Mitglieder der Vollversammlung aus der jeweiligen Region für einen Zeitraum von vier Jahren 24 Personen in den Rat, und zwar je acht aus Afrika, acht aus Asien und acht aus Deutschland. Mitglieder des Rates können bis zu zweimal wiedergewählt werden. Die Verteilung der Sitze wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.
- b) Für jedes Mitglied des Rates wählt die Vollversammlung eine Stellvertretung, die bei Verhinderung des betreffenden Ratsmitgliedes mit vollem Stimmrecht an der Sitzung des Rates teilnimmt.
  - c) Die Vollversammlung wählt den/die Moderator/in aus den Mitgliedern des neugewählten Rates. Seine/Ihre Amtszeit endet mit dem Ablauf der folgenden Vollversammlung.
  - d) Die Vollversammlung wählt zwei Vize-Moderator/innen aus den Mitgliedern des neugewählten Rates.
- (4) a) Die Vollversammlung tagt alle vier Jahre.
- b) Sie wird im Auftrage des Rates durch den/die Moderator/in einberufen und von diesem/dieser geleitet. Die Delegierten werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Vollversammlung eingeladen. Die Einladungen sollen mindestens drei Monate vor dem anberaumten Zeitpunkt erfolgen.
  - c) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Vollversammlung nicht beschlußfähig, so kann von den anwesenden Stimmberechtigten sofort eine am folgenden Tage beginnende Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung neu einberufen werden, vorausgesetzt daß mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Geschieht dies nicht, so ist innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die erneut einberufene Vollversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

- d) Wenn mindestens zwei Drittel der zur Gemeinschaft von VEM gehörenden Kirchen und Institutionen eine außerordentliche Vollversammlung beantragen, hat der/die Moderator/in diese innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten einzuberufen.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- f) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 6

### Der Rat

- (1) a) Der Vorstand der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ ist der Rat. Er besteht aus den 24 von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern und dem/der vom Rat berufenen Direktor/in.
- b) Die drei hauptamtlichen Regionalkoordinatoren oder -koordinatorinnen nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die leitenden Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle können ebenfalls in beratender Funktion zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Mitglieder des Rates nehmen an der Vollversammlung mit Stimmrecht teil. Der jeweils neugewählte Rat tritt sein Amt mit Beendigung der Vollversammlung an.
- (3) Wird einem Mitglied des Rates das Mandat von seiner Kirche entzogen, tritt der/die Stellvertreter/in an seine Stelle.
- (4) a) Der Rat hat sicherzustellen, daß die von der Vollversammlung beschlossenen Grundsätze und Leitlinien umgesetzt werden.
- b) Er berichtet der Vollversammlung und den Regionalversammlungen über die Arbeit der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*.“
- c) Er entscheidet über Formen der Zusammenarbeit mit Kirchen, die nicht der Gemeinschaft von VEM angehören.
- d) Er entscheidet über neue missionarische Aufgaben und andere Formen der Zusammenarbeit außerhalb der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*.“
- e) Der Rat entscheidet über alle finanziellen Angelegenheiten und verabschiedet den Haushalt einschließlich des Stellenplanes außer dem der leitenden Mitarbeiter/innen. In allen finanziellen Angelegenheiten ist der Rat von Finanzexperten oder Finanzexpertinnen zu beraten.
- f) Er beruft den/die Direktor/in für einen Zeitraum von acht Jahren.

- g) Er bestimmt zwei leitende Mitarbeiter/innen zur Stellvertretung des Direktors/der Direktorin für die Amtsdauer des Rates.
  - h) Er beruft die Regionalkoordinatoren oder -koordinatorinnen und andere leitende Mitarbeiter/innen.
  - i) Er wählt die Mitglieder des Exekutivausschusses aus seiner Mitte für die Dauer des Mandats des Rats.
  - k) Der Rat kann die Zusammenarbeit mit einer der Gemeinschaft angehörenden Kirche für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum vorläufig suspendieren, wenn sie den Grundsätzen und Zielen der Gemeinschaft zuwiderhandelt oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Solch eine Suspendierung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates. Die endgültige Entscheidung wird von der Vollversammlung getroffen.
- (5) a) Der Rat tagt einmal im Jahr. Die Mitglieder des Rates werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem anberaumten Zeitpunkt zu den Sitzungen des Rates eingeladen.
- b) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
  - c) Der Rat muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens 14 Mitgliedern schriftlich beantragt wird.
  - d) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7

### Der Exekutivausschuß

- (1) Der Exekutivausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, je einem aus den drei Regionen, dem/der Moderator/in und dem/der Direktor/in.
- (2) a) Der Exekutivausschuß handelt im Auftrag des Rates, wenn dieser nicht tagt.
- b) Er kann bestimmte Aufgaben laut § 9 dieser Satzung an die leitenden Mitarbeiter/innen delegieren.
- (3) a) Der Exekutivausschuß tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die Leitung hat der/die Moderator/in.
- b) Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu den Sitzungen des Exekutivausschusses eingeladen. Der Exekutivausschuß muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies von mindestens dreien seiner Mitglieder beantragt wird.
  - c) Der Exekutivausschuß ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

- d) Der Exekutivausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Die Regionalversammlungen

- (1) Alle der Gemeinschaft von VEM angehörenden Kirchen in den Regionen Afrika, Asien und Deutschland sind jeweils in einer Regionalversammlung vertreten. Die Arbeitsperiode der Regionalversammlung beträgt vier Jahre.
- (2) a) Die Regionalversammlungen dienen der Planung gemeinsamen missionarischen Handelns in den Regionen. Sie legen die Arbeitsschwerpunkte für die Region gemäß den Grundsätzen und Leitlinien der Vollversammlung und des Rates fest.
- b) Die Regionalversammlungen fördern und koordinieren die Partnerschaftsbeziehungen, einschließlich der Kirchenkreispartnerschaften, unter allen beteiligten Kirchen.
- c) Sie nehmen den Arbeitsbericht des/der Regionalkoordinators/-kordinatorin entgegen und beraten darüber.
- d) Sie stellen die Liste des Bedarfs der Kirchen in der Region auf und ordnen sie nach Prioritäten.
- e) Sie beraten über die finanziellen Beiträge der Kirchen in der Region für die Gesamtarbeit der *"Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen"*
- f) Die Regionalversammlungen schlagen der Vollversammlung Mitglieder aus der Region zur Wahl in den Rat vor.
- g) Die Regionalversammlungen wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus ihrer Mitte.
- h) Jede Regionalversammlung entsendet vier Delegierte in die nächste Vollversammlung (s. § 5, 1b).
- (3) Zur Regelung der Einzelheiten über Zusammensetzung und spezielle Aufgaben der einzelnen Regionalversammlungen erläßt jede Region ihre eigene Ordnung, die mit der Satzung von VEM vereinbar sein muß. Die Beteiligung der Kirchenkreispartnerschaften und der Süd-Süd-Beziehungen ist besonders zu berücksichtigen. Jede Region hat für eine angemessene Vertretung der Kirchenkreispartnerschaften Sorge zu tragen.
- (4) Die Mitglieder des Rates nehmen, soweit sie nicht ordentliche Delegierte der Regionalversammlungen sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regionalversammlungen in ihrer Region teil.

- (5) Die Arbeitsperiode der Regionalversammlungen beginnt am Anfang des dritten Jahres der Arbeitsperiode der Vollversammlung.
- (6) Die Regionalversammlungen sollen mindestens einmal zwischen zwei Vollversammlungen tagen. Sie werden einberufen von den Moderatoren/Moderatorinnen der Regionalversammlungen.

## § 9

### Führung der Geschäfte

- (1) Der Rat führt die laufenden Geschäfte mit Hilfe der leitenden Mitarbeiter/innen in der Geschäftsstelle. Ihren Aufgabenbereich bestimmt eine Geschäftsordnung, die vom Rat beschlossen wird.
- (2) Der/die Direktor/in koordiniert die Arbeit der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“. Zusammen mit dem/der Moderator/in vertritt er/sie die „*Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ bei Missionswerken, Kirchen und Gemeinschaften, in der Ökumene und in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Aufgabenbereich des Direktors oder der Direktorin, der übrigen leitenden Mitarbeiter/innen und der Regionalkoordinatoren/-koordinatorinnen wird vom Rat durch Berufungsurkunden und Dienstanweisungen bestimmt.
- (4) Der Rat kann nach Bedarf Ausschüsse einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des Rates angehören.

## § 10

### Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die „*Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Rat vertreten. Dieser beauftragt damit sechs leitende Mitarbeiter/innen. Zur Abgabe von Erklärungen, die für VEM rechtsverbindlich sind, genügen die Unterschriften von zweien dieser Mitarbeiter/innen.
- (2) Als Vollmacht für die Ausübung des Vertretungsrechts bedürfen die in § 10 Abs. 1, Satz 2 genannten Personen einer von der Bezirksregierung in Düsseldorf aufgrund ihrer Bestellung ausgestellten Bescheinigung.

## § 11

### Einnahmen und deren Verwendung

- (1) Die Einnahmen der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ setzen sich zusammen aus Opfergaben einzelner Gemeindeglieder und Freundeskreise, Kollekten, sonstigen Sammlungen und Zuwendungen von Partnerschaftskreisen, Gemeinden und deren

Zusammenschlüssen, aus Zuschüssen aller zur Gemeinschaft gehörenden Kirchen und der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, aus Zinsen und Erträgen sowie aus Geschenken, Vermächtnissen, Erbschaften und sonstigen Zuwendungen.

- (2) Die Mittel der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Rat sorgt dafür, daß in unregelmäßigen Abständen Prüfungen der finanziellen Transaktionen und der Kasse durch einen von der *Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen* unabhängigen Prüfer vorgenommen werden. Dieser hat auch die Jahresrechnungen zu prüfen.
- (3) Die Mitglieder in den Organen der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ haben als solche keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der *Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen* oder auf Gewinnanteile. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Soweit die Mitglieder in den Organen auftragsgemäß für die *Vereinte Evangelische Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen* tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungsverträgen oder besonderen Einzelaufträgen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der *Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 12

### Vermögen

- (1) Die Rücklagen sind in der Regel mündelsicher anzulegen. Das gilt auch für Mittel, die durch die Veräußerung von Grundstücken oder anderen Bestandteilen des Vermögens, durch außerordentliche Nutzungen oder durch Ablösung von Rechten des Vermögens einkommen.
- (2) Alle übrigen Gelder müssen bei einem zuverlässigen und glaubwürdigen Geldinstitut, soweit sie nicht zum täglichen Kassenverkehr erforderlich sind, zinsbringend angelegt werden.
- (3) Die Verwendung von Rücklagen für andere als die vorgesehenen Zwecke ist nur mit einstimmiger Genehmigung des Rates zulässig.
- (4) Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie angesammelt sind. Ihre Inanspruchnahme bedarf eines Beschlusses des Rates. Wird bei einem genehmigten Vorhaben eine Zwischenfinanzierung für unwiderruflich zugesagte Finanzhilfen erforderlich, so können bis zu deren Eingang Rücklagemittel vorübergehend verwendet werden.
- (5) Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß die Verwendung einer Rücklage für einen anderen Zweck gestatten, wenn der ursprüngliche Zweck fortgefallen oder weniger dringlich ist.

## § 13

**Grundvermögen**

- (1) Der Grundbesitz der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ ist möglichst unverändert zu erhalten. Er darf nur veräußert oder belastet werden, wenn es notwendig oder von erheblichem Nutzen ist. Der Erlös ist zugunsten des betreffenden Zweckvermögens anzulegen.
- (2) Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie die Belegung von Vormerkungen bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Rates.
- (3) Zur Pflege und Erhaltung der Immobilien ist eine Bau- und Erneuerungsrücklage in angemessener Höhe zu bilden.

## § 14

**Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Vollversammlung. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Jeder Änderungsvorschlag muß offiziell von einer zu der Gemeinschaft VEM gehörenden Kirche oder Institution eingebracht und den Kirchen und Institutionen mindestens sechs Monate vor Beginn der Vollversammlung zugeleitet werden.
- (2) Jede Änderung der §§ 12, 13 und 14 Abs. 2 dieser Satzung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung.

## § 15

**Auflösung**

- (1) Ein Beschluß zur Auflösung der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung. Der Beschluß über die Auflösung muß auch über die Art und Weise der Liquidation des Vermögens bestimmen.
- (2) Bei der Auflösung der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ fällt das Vermögen an andere missionarische Einrichtungen oder ökumenische Organisationen, die die gleichen Zwecke verfolgen und entsprechend dem in dieser Satzung beschriebenen Auftrag und den Aufgaben der „*Vereinten Evangelischen Mission. Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen*“ handeln.

### Schlußbestimmungen

- (1) Vorstehende Satzung tritt an die Stelle der am 5. November 1992 beschlossenen und am 29. Dezember 1992 genehmigten Satzung der "Vereinigten Evangelischen Mission".
- (2) Nach Ratifizierung durch die zur Gemeinschaft VEM gehörenden Kirchen tritt diese Satzung mit der Eröffnungssitzung der konstituierenden Vollversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Missionshauptversammlung der VEM am 17. Oktober 1995.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde im Rahmen der staatlichen Vereinsaufsicht von der Bezirksregierung zu Düsseldorf mit Schreiben vom 1. Juli 1996 genehmigt.

#### Anmerkung zu § 3 (1)

Zur Zeit gehören der Gemeinschaft VEM 32 Kirchen und eine diakonische Institution (v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel) an. Wenn im folgenden von *Kirchen* statt von *Kirchen und Institutionen* die Rede ist, ist Bethel immer eingeschlossen.  
(Der Text dieser Anmerkung ist nicht Bestandteil der Satzung.)